

der gewillt war, die Rechte der Kurie gegenüber Ravenna in jeder Beziehung wahrzunehmen.

Bereits das erste Pontifikatsjahr Gregors brachte einen Konflikt. Wibert verlangte von der Stadt Imola in der Emilia den Treueid; ein Teil der Bürger wandte sich an den Papst, der sofort eingriff und den Grafen von Imola zum Schutze der Stadt gegen Ravenna aufforderte, da sie dem heiligen Petrus Treue geschworen habe.¹⁾ Das Vorgehen Gregors war völlig ungerechtfertigt; Imola gehörte zu den der Kirche von Ravenna immer wieder bestätigten Besitzungen. Näheres über den Verlauf dieses Streites wissen wir nicht, der Papst scheint jedoch keinen Erfolg gehabt zu haben.²⁾ Zum offenen Bruch kam es im Jahre 1075. Wibert leistete der Ladung zur Fastensynode nicht Folge und wurde deshalb vom Papst seines Amtes entsetzt. Bald darauf trat er mit dem neuen Erzbischof von Mailand in Verbindung und wurde die Seele der Opposition, die sich im nächsten Jahre nach der Absetzung Heinrichs IV. in Norditalien offen gegen den Papst erhob. Auf den beiden Synoden des Jahres 1078 verfiel er deshalb dem Bann³⁾; auf der Fastensynode 1080 wurde dieses Urteil bestätigt.⁴⁾ Die kaiserliche Partei beantwortete die Beschlüsse dieser Synode auf dem Konzil von Brigen mit der Absetzung Gregors und der Erhebung eines Gegenpapstes. Als Thedald von Mailand sich weigerte, diese Würde zu übernehmen, wurde Wibert von Heinrich IV. als Papst eingesetzt.⁵⁾ Damit übernahm Ravenna endgültig auf italienischem Boden die Führung im Kampfe gegen Rom. Es sollte diese Rolle, zu der es durch seine Geschichte besonders berufen war, auch in den geistigen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre spielen.

Diese Entwicklung wurde durch die besonderen rechtlichen Verhältnisse, welche in Ravenna herrschten, begünstigt. Im Exarchat war das römische Recht stets in Geltung geblieben. Allerdings hatte seit dem 7. Jahrhundert ein allgemeiner Verfall des

1) Reg. Greg. VII. I 10 ed. Caspar S. 16.

2) Das vermuten mit Recht O. Köhnde, Wibert von Ravenna (Leipzig 1888) S. 23 und Meyer von Knonau a. a. O. 2, 216.

3) Reg. Greg. VII. V 14a (S. 369), VI 5b (S. 400).

4) Reg. Greg. VII. VII 14 (S. 481).

5) über die Vorgänge in Brigen Meyer v. Knonau, Jahrb. 3, 293 ff.